



Oberst i.G. Michael Hain
Referatsteiter AIN V 5

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49(0)228-99-24-9692

FAX +49(0)228-99-24-3442

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
hier: Einsatz von Drohnen an der Zivilbevölkerung
BEZUG Ihre Anfrage per E-Mail vom 7. Januar 2013

Gz 01-05-01
Bonn, 31. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Schmidt,

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestützten Antrag vom 7. Januar 2013 ergeht nachfolgende Entscheidung:

1. Auf die Anfrage, ob die Bundeswehr – auch im Rahmen von Kooperativen mit Rüstungsfirmen wie EADS - im Zuge von Drohnentests (hier: die in Manching stationierte EURO HAWK-Drohne) zivile Infrastruktur und Bürgerkommunikation nutzt, wird Ihnen Auskunft erteilt.
2. Ihr weitergehender Antrag auf Herausgabe aller Unterlagen, Testberichte und – soweit geschehen – erhobener Daten in einer passablen Übersicht wird abgelehnt.
3. Gebühren werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 7. Januar 2013 (Bezug), welche Sie über die Website „Frag den Staat“ an das BMVg gerichtet haben, fragten Sie, ob die Bundeswehr - auch im Rahmen von Kooperativen mit Rüstungsfirmen wie EADS - im Zuge von

Drohmentests zivile Infrastruktur und Bürgerkommunikation nutzt. Ihr spezielles Interesse liegt auf der in Manching stationierten EURO HAWK-Drohne. Sie erbat alle Unterlagen, Testberichte und – falls vorhanden – bei Tests erhobene Daten in einer Übersicht.

Auf den weiteren Inhalt Ihrer E-Mail vom 7. Januar 2013 wird zusammenfassend Bezug genommen.

II.

Ihr Antrag ist als Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG zulässig.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass entgegen Ihrem Antrag das UIG und das VIG nicht einschlägig sind, da weder Umweltinformationen noch gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen betroffen sind.

Der Antrag ist jedoch nur teilweise begründet.

1.

Zu Ihrer Anfrage, ob die Bundeswehr oder bekannte Kooperativen mit Rüstungsfirmen wie EADS im Zuge von Drohmentests (hier: EURO HAWK Drohne) zivile Infrastruktur und Bürgerkommunikation nutzt, erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Die Bundeswehr und ihr Auftragnehmer EuroHawk GmbH nutzen bei der Erprobung des EURO HAWK u.a. folgende zivile Infrastruktur:

- zivile Flugsicherung zur sicheren Teilnahme am Luftverkehr,
- zivile Flugplätze als Ausweichflughäfen für Notfälle und
- zivile Kommunikationssatelliten zur Datenübertragung (bzgl. Steuerungs- und Überwachungsdaten des EURO HAWK, Daten der Sensoren).

Bürgerkommunikation (Handy, Telefon, Internet) wird nicht genutzt.

2.

Ihrem Antrag kann jedoch im Übrigen nicht entsprochen werden, da der von Ihnen begehrte Anspruch auf weiteren Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 und Nr. 1 b) IFG ausgeschlossen ist.

Im Einzelnen:

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegt.

Zum dauerhaften Schutz der Leistungsfähigkeit des EURO HAWK sind seine technischen Leistungsmerkmale als Verschlusssache eingestuft, da ein potentieller Gegner bei deren Kenntnis daraus Gegen- und Schutzmaßnahmen ableiten könnte. Das gleiche gilt auch für die von Ihnen erbetenen Unterlagen und Testberichte, die Aufschluss über die Leistungsmerkmale zulassen.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Gemäß § 3 Nr. 1 b) IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang zudem nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr.

Vor diesem Hintergrund hätte die Herausgabe der von Ihnen gewünschten weitergehenden Unterlagen nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr gemäß § 3 Nr. 1 b) IFG. Eine Überprüfung, ob die Einstufung als Verschlusssache im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG weiterhin erforderlich ist, bedarf es daher nicht.

Ihr in das Post Scriptum Ihrer E-Mail automatisiert eingefügte Wunsch, die Entscheidung über Ihren Antrag mit der Antwortfunktion über die Website "Frag den Staat" zu übermitteln, kann nicht erfüllt werden, da mir gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Bekanntgabe meiner Entscheidung an Sie vorgeschrieben ist, und ich sie an Stelle dessen nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG nur dann öffentlich bekannt machen dürfte, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift zugelassen wäre. Dies ist beim IFG nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 IFG in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

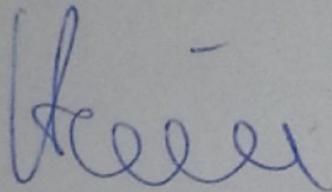
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der

- 4 -

Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Klein', written in a cursive style.